

Institutionelles Schutzkonzept



zur Prävention von sexualisierter Gewalt
an Minderjährigen und
schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

in der Katholischen Kirche Südharz
mit den Pfarreien

St. Josef (Herzberg) mit der Ferialkirche
St. Hildegard (Hattorf),

St. Johannes Bapt. (Osterode),

St. Benno (Bad Lauterberg) mit den Ferialkirchen
Hl. Familie (Braunlage),
St. Josef (Bad Sachsa),
Hl. Kreuz (Walkenried, Josefverein)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
1.1 Geltungsbereich in den Pfarrgemeinden	2
1.2 Personal / Mitarbeitende:	2
1.3 Präventionsordnung in Bezug auf Bistum Hildesheim	3
1.4 Für Präventionsfragen geschulte Person (PgP):	3
2. Risikoanalyse	3
2.1 Osterode St. Johannes Bapt.	3
2.2 Herzberg St. Josef.....	3
2.3 Hattorf St. Hildegard	4
2.4 Bad Lauterberg St. Benno	4
2.5 Braunlage Hl. Familie.....	4
2.6 Walkenried Hl. Kreuz.....	4
2.7 Bad Sachsa St. Josef	4
2.8 Fotos der Türen in den verschiedenen Einrichtungen	4
3. Verhaltenskodex	6
3.1 Einleitung	6
3.2 Schulungen, Weiterbildung, Führungszeugnis, Selbstverpflichtungserklärung.....	6
3.2.1 Führungszeugnis und Selbstverpflichtungserklärung.....	6
3.2.2 Schulungen und Weiterbildungen.....	7
3.3 Gestaltung von Nähe und Distanz.....	7
3.4 Sprache, Kommunikation, Wortwahl	7
3.5 Umgang mit Medien / sozialen Netzwerken.....	8
3.6 Veranstaltungen, Reisen, Freizeiten.....	8
3.7 Zulässigkeit von Geschenken und Belohnungen.....	8
3.8 Gestaltung pädagogischer Programme / Disziplinarmaßnahmen	8
3.9 Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten	9
3.10 Umgang bei Übertretung des Verhaltenskodex.....	9
4. Handlungsleitfaden bei Vermutung bzw. bei Mitteilung durch Betroffene	10
5. Beratung und Beschwerdeweg	11
6. Quellenangaben:	14
7. Genehmigung der Kirchenvorstände	14
8. Extra-Anhang: Erklärung der Mitarbeitenden	15
9. Extra-Anhang: Jugendschutzgesetz	15

1. Einleitung

Wir, die Kirchengemeinden im Südharz möchten Kindern und Jugendlichen einen Ort bieten, an dem sie sich wohl und sicher fühlen können. Die Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen soll Räume eröffnen, in denen sie sich selbst und Gott besser kennenlernen können; Persönlichkeit, Selbstbewusstsein und Glauben sollen gestärkt werden.

Dafür ist eine vertrauensvolle Beziehung zu Gruppenleiter/-innen, Katecheten/-innen und anderen Bezugspersonen von grundlegender Bedeutung. Solch eine Beziehung kann nur dort entstehen, wo alle Verantwortlichen den Kindern und Jugendlichen respektvoll begegnen, deren Rechte achten, sensibel mit Nähe und Distanz umgehen und jeglicher Form von körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt entschieden entgegen treten. Deshalb benennt dieses Schutzkonzept Regeln und Verhaltensweisen (Verhaltenskodex), aber auch innere Haltungen und Wertvorstellungen, die einer „Kultur der Achtsamkeit“ in unseren Gemeinden zugrunde liegen. Auf diese Kultur und auf diesen Verhaltenskodex müssen sich alle in unserer Gemeinde jetzt und zukünftig im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit Tätigen durch ihre Unterschrift verpflichten!

1.1 Geltungsbereich in den Pfarrgemeinden

Dieses Schutzkonzept mit dem Verhaltenskodex ist nach der „Präambel der Rahmenordnung Prävention“ des Bistums Hildesheim in allen zum Pastoralen Raum Südharz eingebundenen Pfarrgemeinden gültig.

Dies sind zurzeit die Pfarrgemeinden:

St. Johannes der Täufer

St. Josef Herzberg mit St. Hildegard Hattorf

St. Benno Bad Lauterberg mit St. Josef Bad Sachsa; Hl. Familie Braunlage; und Hl. Kreuz Walkenried, betreut vom Josefverein.

Um ein sinnvolles Arbeiten über die Gemeindegrenzen hinaus zu ermöglichen, wurde ein gemeinsames Schutzkonzept für den gesamten pastoralen Raum erstellt. Damit hat es Gültigkeit für alle Haupt- und Ehrenamtlichen, die in der Katholischen Kirche Südharz aktiv sind.

1.2 Personal / Mitarbeitende:

Im Pastoralraum Südharz ist ein Pastoralteam im überpfarrlichen Einsatz in den Pfarrgemeinden tätig. Zum Pastoralteam gehören zusätzlich zu den Priestern und Diakonen auch unsere Pfarrsekretärinnen. Der Leiter der Pfarrgemeinden ist der hauptverantwortliche Pfarrer (derzeit Pater Dr. Paul Chodor C.Or.) oder bei dessen Abwesenheit der entsprechende Vertreter. Die aktuellen Kontaktdaten sind dem jeweils gültigen Pfarrbrief und der Adressenliste unter Punkt: 5. zu entnehmen.

1.3 Präventionsordnung in Bezug auf Bistum Hildesheim

Mit dem Wort Präventionsordnung ist die „Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen im Bistum Hildesheim“ gemeint. Dieses Schutzkonzept bezieht sich auf die Rahmenordnung die am 26. August 2013 erlassen worden ist. Sie tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Die aktuelle Präventionsordnung kann unter https://www.praevention.bistum-hildesheim.de/fileadmin/dateien/PDFs/Recht/Praevention/Rahmenordnung_ab_01.01.2020.pdf heruntergeladen werden.

1.4 Für Präventionsfragen geschulte Person (PgP):

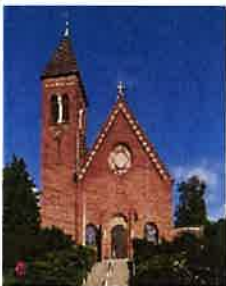
Die „für Präventionsfragen geschulte Person“ - hat eine zusätzliche Ausbildung durch die Präventionsfachstelle des Bistums Hildesheim erhalten und ist im Pastoralen Raum verantwortlich für die Erstellung, Pflege, Einhaltung und Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes. Die aktuellen „für Präventionsfragen geschulte Personen“ in der Katholischen Kirche Südharz sind:

Frau Friederike Höll, Osterode	Telefon: 0157 / 51224601
Herr Jens Waal, Osterode	Telefon: 0170 / 7357468
Frau Halina Jung, Osterode	Telefon: 05522 / 506798
Frau Kerstin Denk, Osterode	Telefon: 0172 / 5868800
Diakon Hans-Georg Preß, Herzberg	Telefon: 05521 / 9282841

2. Risikoanalyse

Wie auf der Gründungsversammlung des Präventionsausschusses am 13. Februar 2019 beschlossen, fand am Sonntag, 17. März 2019 eine Rundreise durch unseren Pastoralen Raum statt. Ziel dieser Rundreise war eine Risikoanalyse bezüglich Übernachtungen von Jugendgruppen, in kirchlichen Einrichtungen zu erstellen. Dabei gab es nachfolgende Erkenntnisse:

2.1 Osterode St. Johannes Bapt.



Im Pfarrheim Osterode gibt es im Erdgeschoss einen teilbaren Saal mit getrennten Eingangstüren, sowie in der oberen Etage zwei separate Gruppenräume mit eigenen Eingangstüren, die allerdings durch eine Verbindungstür betreten werden können. Eine Küche befindet sich im Erdgeschoss. Die sanitären Anlagen befinden sich ebenfalls im Erdgeschoss. Es bestehen keine Duschmöglichkeiten. Da auch keine ausreichenden Waschgelegenheiten vorhanden sind, besteht keine Übernachtungsmöglichkeit für Gruppen.

2.2 Herzberg St. Josef



Die Begehung fand am 13.02.2019 statt: Im Abstellraum (Zugang durch den Pfarrsaal im Pfarrheim) befindet sich ein Kriechkeller den man begehen kann. Dieser Raum ist zwar mit einem Schlüssel versehen, allerdings nicht verschlossen. Ebenso ist der Abstellraum, trotz Schlüssel, für jederman zugänglich. Hier sollte eine Lösung gefunden werden. Im Obergeschoss ist eine Wohnung vermietet und eine zweite Wohnung ist zum Büro des Verwaltungsbeauftragten, sowie einem Meditationsraum und einen kleinen Gruppenraum umgebaut worden. Auch in diesem Pfarrheim sind Übernachtungen nicht möglich, da ordentliche Dusch- und Waschgelegenheiten nicht vorhanden sind.

2.3 Hattorf St. Hildegard



In den dortigen Gemeinderäumen befindet sich ein Saal mit einem Bühnenbereich, der mit einem Vorhang vom Saal getrennt ist. Hinter der Bühne ist noch ein kleines ehemaliges Büro. Im Eingangsbereich der Gemeinderäume sind eine kleine Küche sowie die sanitären Anlagen. Da hier auch keine Dusch- und ordentliche Waschmöglichkeiten vorhanden sind, sind Übernachtungen für Gruppen nicht möglich.

2.4 Bad Lauterberg St. Benno



Im Pfarrheim befindet sich neben einem Saal eine gut ausgestattete Küche. Im ausgebauten Keller befindet sich das Büro. Im Keller sind auch die sanitären Anlagen, allerdings ohne Dusch- und ordentliche Waschgelegenheiten. Eine Behindertengerechte Toilette befindet sich im Erdgeschoss. Auch in diesem Haus ist eine Übernachtung nicht möglich.

2.5 Braunlage Hl. Familie



In dem vorhandenen Gemeindehaus befinden sich ein Saal und ein Gruppenraum der momentan als Abstellraum genutzt wird. Die sanitären Anlagen, wie in den anderen Gemeinderäumen auch, sind ohne Duschmöglichkeiten. Daher sind keine Übernachtungen für Gruppen möglich.

2.6 Walkenried Hl. Kreuz



Die Gemeinderäume befinden sich im Kellergeschoss unter der Kirche. Sie sind in einem überalterten Zustand und ohne den erforderlichen sanitären Anlagen. Übernachtungen sind auch hier nicht möglich.

2.7 Bad Sachsa St. Josef



Die Gemeinderäume befinden sich, wie in Walkenried, unterhalb der Kirche. Sie beinhalten einen Gemeinderaum mit Durchgang zu einer Küche. Im Eingangsbereich befindet sich ein Raum der als Heizungs- und Lagerraum genutzt wird. Die erforderlichen sanitären Anlagen sind ohne Duschmöglichkeit. Daher auch hier, keine Übernachtungsmöglichkeit.

2.8 Fotos der Türen in den verschiedenen Einrichtungen



Bad Lauterberg, vorher



Bad Lauterberg, nachher



Bad Sachsa, vorher



Bad Sachsa, nachher



Hattorf, vorher



Hattorf, nachher



Herzberg, vorher



Herzberg, nachher



Osterode, vorher



Osterode, nachher



Osterode Pfadfinder, vorher



Osterode Pfadfinder, nachher

3. Verhaltenskodex

3.1 Einleitung

„3.2 der Rahmenordnung Prävention“ gibt Verhaltensregeln vor und wurde vom Bistum Hildesheim übernommen. Kirchen sollten Orte sein, an denen sich junge Menschen sicher fühlen. Ihr Wohl und ihre Entfaltung zu gereiften und verantwortungsvollen Menschen hat oberste Priorität. Wenn junge Menschen sich öffnen, um die Erfahrung der Gemeinschaft untereinander und mit Gott zu machen, werden sie verletzlich. Das Vertrauen in Jugendliche oder erwachsene Bezugspersonen, das junge Menschen und Erwachsene, die in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen, für solche Gemeinschaftserfahrungen wagen, kann missbraucht und enttäuscht werden. Dieser Verhaltenskodex wird allen Mitarbeitenden im Bereich der Gemeindegarbeit vorgelegt. Er soll Orientierung für ein adäquates Verhalten geben und einen Rahmen bieten, damit Grenzverletzungen vermieden werden. Mit der Unterschrift unter diesen Verhaltenskodex werden der Wille und das Bemühen, sich an die nachstehenden Vereinbarungen und Verhaltensregeln zu halten, bekundet. Alles was hier oder in anderen Regelwerken nicht erwähnt wurde, gilt nicht automatisch als erlaubt. Hier greifen auch noch der gesunde Menschenverstand, die guten Sitten und allgemeine Moralvorstellungen. Wenn etwas vergessen wurde zu erwähnen oder unklar geblieben ist, wären die Autoren dankbar für einen Hinweis, damit dies ergänzt werden kann.

Damit die Verwundbarkeit von jungen Menschen nicht ausgenutzt wird, sind folgende Regeln und Verhaltensstandards zu beachten:

3.2 Schulungen, Weiterbildung, Führungszeugnis, Selbstverpflichtungserklärung

3.2.1 Führungszeugnis und Selbstverpflichtungserklärung

Hauptamtlich tätige Personen sind verpflichtet ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) vorzulegen. Ehrenamtlich tätige Personen müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen bei: Einzelkontakt, regelmäßigem Kontakt (z.B. Gruppenleitung wie Ministranten, Pfadfinder oder ähnliches), Veranstaltungen mit Übernachtungen. Das EFZ muss in einem regelmäßigen Abstand von fünf Jahren erneut vorgelegt werden, es darf nicht älter als drei Monate sein. Die Einsichtnahme wird mithilfe eines Formulars dokumentiert, in dem ausschließlich der vollständige Name der betreffenden Person, die Anschrift, das Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses, Ort und Datum der Einsichtnahme vermerkt werden. Es dürfen keine weiteren Informationen notiert / gespeichert werden. Erfolgt aufgrund des Führungszeugnisses ein Tätigkeitsausschluss dürfen keine Daten über die Person notiert / gespeichert werden. Das Formular wird von der für die Einsichtnahme zuständigen Person und von der/dem Ehrenamtlichen unterschrieben, der damit auch seine Einwilligung zur Speicherung der erhobenen Daten erteilt. Die gespeicherten Informationen zum Führungszeugnis sind spätestens drei Monate nach Beendigung einer ehren- bzw. nebenamtlichen Tätigkeit zu löschen. Ergänzend zur Vorlage des EFZ wird eine schriftliche Selbstauskunft abgegeben.

Benötigt eine ehren- oder nebenamtlich tätige Person ein EFZ, erhält sie eine Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt, damit die Gebührenbefreiung nachgewiesen werden kann.

Die angestellten Sekretärinnen aller Kirchorte (Osterode, Herzberg, Bad Lauterberg, Bad Sachsa und Braunlage) sind berechtigt, Einsicht in das EFZ ehrenamtlich Engagierter unserer Pfarrgemeinden zu nehmen, wenn es ihnen vorgelegt wird. Die Dokumentation zur Einsichtnahme des EFZ wird zentral in Herzberg aufbewahrt.

3.2.2 Schulungen und Weiterbildungen

Voraussetzung und erforderlich für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in unseren Pfarrgemeinden ist ein Präventionskurs, sowie regelmäßige Fortbildungen. Fortbildungen sind alle fünf Jahre durchzuführen. Die Listen werden regelmäßig kontrolliert und die Personen entsprechend auf die nächsten Kurse hingewiesen.

3.3 Gestaltung von Nähe und Distanz

In unseren Gruppen in den jeweiligen Gemeinden, pflegen wir einen respektvollen Umgang miteinander. Wenn wir mit Kindern und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (im Folgenden „Schutzbefohlene“ genannt) arbeiten, geschieht dies in den dafür vorgesehenen Räumen. Diese sind für andere zugänglich und dürfen nicht abgeschlossen werden. Jede Gruppe sollte, wenn möglich von mindestens zwei Personen geleitet werden. Wir nehmen individuelle Grenzempfindungen ernst und achten diese in Bezug auf einen altersangemessenen Umgang. Wie viel Distanz die uns anvertrauten Schutzbefohlenen brauchen, bestimmen die Schutzbefohlenen selbst. Der Wunsch nach Distanz hat Vorrang. Hierfür trägt die Bezugsperson bzw. der Gruppenleiter die Verantwortung! Keiner wird wegen des Wunsches nach Distanz abfällig behandelt. Grenzverletzungen werden in Teamgesprächen thematisiert. Wenn Schutzbefohlene unangemessen viel Nähe zu einer Bezugsperson suchen (z.B. Umarmung bei Begrüßung und Abschied), nimmt dieser dies freundlich wahr, lässt es aber nur im vertretbaren Rahmen zu.

Übermäßige Nähe (z. B. wenn Kinder und Jugendliche auf dem Schoß eines Erwachsenen sitzen) wird nicht zugelassen. Wenn jemand diese Grenzen unangemessen überschreitet, wird dieses unverzüglich angesprochen.

Ausgrenzende Beziehungen und herausgehobene Freundschaften zu Personen sollten nicht entstehen. Bezugspersonen bzw. Gruppenleitungen pflegen mit Schutzbefohlenen keine Geheimnisse. Bei der Vorbereitung auf sensible Themen (z.B. Beichte), wird die Privatsphäre beachtet (z.B. nicht zum Reden drängen, Aufzeichnungen nicht für andere lesbar). Mit persönlichen Offenbarungen ist diskret umzugehen.

3.4 Sprache, Kommunikation, Wortwahl

In den Gemeinden gehen alle freundlich, altersgerecht und dem Kontakt angemessen mit Schutzbefohlenen um. Dies gilt auch für Sprache und Wortwahl. Wir verwenden keine sexualisierte Sprache und keine Vulgärsprache, machen keine sexuellen Anspielungen. Es dürfen keine Bloßstellungen oder abfälligen Bemerkungen erfolgen. Wir verwenden keine übergriffigen oder sexualisierten Spitznamen.

Wir achten darauf, wie Schutzbefohlene untereinander kommunizieren. Je nach Häufigkeit und Intensität der Verwendung sexualisierter Sprache, sexueller Anspielungen etc. weisen wir sie daraufhin und versuchen, dieses Verhalten zu unterbinden. Ebenso werden Schutzbefohlene vor unangemessenen Gesprächen Dritter geschützt. So soll den Schutzbefohlenen immer die Möglichkeit gegeben werden, Fragen zu stellen, ihre Wünsche und ihre Sorgen zu äußern und ihre Gedanken zu formulieren. Die Wahrnehmungen und Äußerungen der Schutzbefohlenen sind zu beachten. Von unserer Seite aus wird das Thema Sexualität nicht angesprochen. Sollte das Thema von den Schutzbefohlenen angesprochen werden, verweisen wir an die Sorgeberechtigten, die hierfür Ansprechpartner sind.

3.5 Umgang mit Medien / sozialen Netzwerken

Medien, die wir den Schutzbefohlenen zugänglich machen, sind sinnvoll und altersangemessen auszuwählen. Wir halten uns an die gesetzlichen Bestimmungen, sowie an die geltenden Datenschutzregeln. Jede Art von Cybermobbing ist untersagt und wird nicht geduldet. Das Fotografieren von Personen sowie das Erstellen oder Verbreiten sexualisierter Fotos/Medien/Videos jeder Art sind untersagt. Wenn wir Fotos kommentieren, achten wir auf eine respektvolle Ausdrucksweise.

3.6 Veranstaltungen, Reisen, Freizeiten

Auf Veranstaltungen und Reisen / Ferienfreizeiten / Zeltlager, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, müssen die Schutzbefohlenen von einer ausreichenden Anzahl von Mitarbeitenden begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus verschiedenen Geschlechtern zusammen, muss sich dies auch in der Gruppe der Begleiter widerspiegeln. Dieses wird für die Sorgeberechtigten transparent und anschaulich kommuniziert.

Bei Übernachtungen sind den Schutzbefohlenen getrennte Schlafräume nach Geschlecht und Altersgruppen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Sorgeberechtigten und der Pfarrgemeinde.

Begleiter übernachten nicht in Zimmern gemeinsam mit den Schutzbefohlenen.

Gemeinsame Körperpflege, insbesondere gemeinsames Duschen, mit Schutzbefohlenen ist nicht erlaubt. In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt eines Begleiters mit Schutzbefohlenen zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung der Veranstaltung abzustimmen (z.B. keine extra Sanitäreinrichtungen für Begleiter).

Grundsätzlich ist die Intimsphäre zu beachten (z.B. Anklopfen vor dem Betreten von Schlafräumen). Beim Fotografieren und Filmen bedarf es der Zustimmung der Schutzbefohlenen bzw. der Sorgeberechtigten.

3.7 Zulässigkeit von Geschenken und Belohnungen

Soweit finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke vergeben werden, muss dies transparent geschehen und darf nicht mit einer Gegenleistung oder persönlichen Gefälligkeit verbunden sein. Der finanzielle Rahmen sollte angemessen sein; Zuwendungen müssen abgelehnt werden können.

Einzelne Schutzbefohlene dürfen nicht bevorzugt oder benachteiligt werden.

3.8 Gestaltung pädagogischer Programme / Disziplinarmaßnahmen

Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei der Gestaltung pädagogischer Programme und bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten. Einwilligungen der Schutzbefohlenen in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden. Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzbefohlenen vorliegt. Bei Streitigkeiten wird miteinander nach Lösungen gesucht. Regeln in unseren Gruppen und Einrichtungen sind transparent. Wenn Schutzbefohlene regelwidrig gehandelt haben und Konsequenzen dafür tragen müssen, müssen sich diese erzieherischen Maßnahmen auf den entsprechenden Sachverhalt beziehen. Dabei wird möglichst zeitnah gehandelt und der Zusammenhang mit dem Schutzbefohlenen besprochen.

3.9 Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten

Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten. Im Anhang befindet sich das JuSchG mit Stand 1. Januar 2018

3.10 Umgang bei Übertretung des Verhaltenskodex

Bei Übertretungen des Verhaltenskodex muss den Betroffenen die Möglichkeit gegeben werden, ihr Handeln / Verhalten zu reflektieren und zu ändern. Mit Fehlern / Fehlverhalten wird deshalb konstruktiv umgegangen. Stets sind bei Konflikten beide Seiten zu hören. Ggf. ist eine dritte Person hinzuzuziehen. Soweit Disziplinarmaßnahmen ergriffen werden, erfolgt das möglichst unmittelbar nach dem Fehlverhalten, fair, transparent, altersgemäß und dem Verfehlen angemessen. Bei gleichen Verstößen wird eine Gleichbehandlung gewährleistet. Beobachten wir in der Gruppe einschüchterndes Verhalten oder verbale / nonverbale Gewalt, wird die Situation unverzüglich gestoppt. Das unangemessene Verhalten wird angesprochen und zum Thema gemacht sowie eine Veränderung eingefordert.

§ 1 Begriffsbestimmungen (Auszug)

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist personsorgeberechtigte Person, wenn allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personsorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

§ 4 Gaststätten

- (1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personsorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personsorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.
- (3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

§ 5 Tanzveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personsorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dient.
- (3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 6 Spielhallen, Glücksspiele

- (1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

§ 7 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe

Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbebetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

§ 8 Jugendgefährdende Orte

Hält sich ein Kind oder eine jugendliche Person an einem Ort auf, an dem ihm oder ihr eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl droht, so hat die zuständige Behörde oder Stelle die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn nötig, hat sie das Kind oder die jugendliche Person

1. zum Verlassen des Ortes anzuhalten,
 2. der erziehungsberechtigten Person im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuzuführen oder, wenn keine erziehungsberechtigte Person erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.
- In schwierigen Fällen hat die zuständige Behörde oder Stelle das Jugendamt über den jugendgefährdenden Ort zu unterrichten.

§ 9 Alkoholische Getränke

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
1. Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren,
2. andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
- (2) Absatz 1 Nummer 1 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personsorgeberechtigten Person begleitet werden.
- (3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können. § 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.
- (4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis "Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz" in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhalige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte gestattet werden.
- (2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhalige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren und andere nikotinhalige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht entnehmen können.
- (3) Tabakwaren und andere nikotinhalige Erzeugnisse und deren Behältnisse dürfen Kindern und Jugendlichen weder im Versandhandel angeboten noch an Kinder und Jugendliche im Wege des Versandhandels abgegeben werden.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elek-

tronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie für deren Behältnisse.

§ 11 Filmveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrfilme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, auch Kindern ab sechs Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personsorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person begleitet sind.
- (3) Unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur mit Begleitung einer personsorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden
 1. Kindern unter sechs Jahren,
 2. Kindern ab sechs Jahren, wenn die Vorführung nach 20 Uhr beendet ist,
 3. Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 22 Uhr beendet ist,
 4. Jugendlichen ab 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 24 Uhr beendet ist.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die öffentliche Vorführung von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe. Sie gelten auch für Werbevorspanne und Beiprogramme. Sie gelten nicht für Filme, die zu nichtgewerblichen Zwecken hergestellt werden, solange die Filme nicht gewerblich genutzt werden.
- (5) Werbefilme oder Werbeprogramme, die für alkoholische Getränke werben, dürfen unbeschadet der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 nur nach 18 Uhr vorgeführt werden.
- (6) Werbefilme oder Werbeprogramme, die für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Tabakerzeugnisgesetzes werben, dürfen nur im Zusammenhang mit Filmen vorgeführt werden,
 1. von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Absatz 6 mit „Keine Jugendfreigabe“ nach § 14 Absatz 2 gekennzeichnet sind oder
 2. nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes gekennzeichnet sind.

§ 12 Bildträger mit Filmen oder Spielen

- (1) Zur Weitergabe geeignete Datenträger (Bildträger) dürfen einem Kind oder einer jugendlichen Person in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.
- (2) Auf die Kennzeichnungen nach Absatz 1 ist auf dem Bildträger und der Hülle mit einem deutlich sichtbaren Zeichen hinzuweisen. Das Zeichen ist auf der Frontseite der Hülle links unten auf einer Fläche von mindestens 1.200 Quadratmillimetern und dem Bildträger auf einer Fläche von mindestens 250 Quadratmillimetern anzubringen. Die oberste Landesbehörde kann
 1. Näheres über Inhalt, Größe, Form, Farbe und Anbringung der Zeichen anordnen und
 2. Ausnahmen für die Anbringung auf dem Bildträger oder der Hülle genehmigen.
- (3) Anbieter von Telemedien, die Filme, Film- und Spielprogramme verbreiten, müssen auf eine vorhandene Kennzeichnung in ihrem Angebot deutlich hinweisen.
- (3) Bildträger, die nicht oder mit "Keine Jugendfreigabe" nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 oder nach § 14 Abs. 7 vom Anbieter gekennzeichnet sind, dürfen
 1. einem Kind oder einer jugendlichen Person nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
 2. nicht im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, oder im Versandhandel angeboten oder überlassen werden.
- (4) Automaten zur Abgabe bespielter Bildträger dürfen
 1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
 2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
 3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren nur aufgestellt werden, wenn ausschließlich nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 gekennzeichnete Bildträger angeboten werden und durch technische Vorkehrungen gesichert ist, dass sie von Kindern und Jugendlichen, für deren Altersgruppe ihre Programme nicht nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 freigegeben sind, nicht bedient werden können.
- (5) Bildträger, die Auszüge von Filmen und Spielprogrammen enthalten, dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 3 im Verbund mit periodischen Druckschriften nur vertrieben werden, wenn sie mit einem Hinweis des Anbieters versehen sind, der deutlich macht, dass eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle festgestellt hat, dass diese Auszüge keine Jugendbeeinträchtigungen enthalten. Der Hinweis ist sowohl auf der periodischen Druckschrift als auch auf dem Bildträger vor dem Vertrieb mit einem deutlich sichtbaren Zeichen anzubringen. Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend. Die Berechtigung nach Satz 1 kann die oberste Landesbehörde für einzelne Anbieter ausschließen.

§ 13 Bildschirmspielgeräte

- (1) Das Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die öffentlich aufgestellt sind, darf Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung einer personsorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nur gestattet werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.
- (2) Elektronische Bildschirmspielgeräte dürfen
 1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
 2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
 3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren nur aufgestellt werden, wenn ihre Programme für Kinder ab sechs Jahren freigegeben und gekennzeichnet oder nach § 14 Abs. 7 mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.
- (3) Auf das Anbringen der Kennzeichnungen auf Bildschirmspielgeräten findet § 12 Abs. 2 Satz 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 28 Bußgeldvorschriften (Auszug)

- (5) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

4. Handlungsleitfaden bei Vermutung bzw. bei Mitteilung durch Betroffene



° Ruhe bewahren



° Wahrnehmen und dokumentieren

- Eigene Wahrnehmungen ernst nehmen
- Keine direkte Konfrontation mit dem / der Täter/in
- Verhalten des potentiellen Betroffenen beobachten
- Zeitnahe Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen



° Besonnen handeln

- Sich mit einer Person des Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmung geteilt werden, und unguete Gefühle zur Sprache bringen
- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren
- Sich selber Hilfe holen



° Hilfe holen und weiterleiten

- Mit der Ansprechperson (für Präventionsfragen geschulte Person) und / oder Leitung der Gemeinde Kontakt aufnehmen
- Erstanlaufstelle für Vermutungssituationen im Bistum Hildesheim (Fachstelle für Prävention)
- Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden (Kinderschutzfachkraft nach §8a SGBVIII (siehe Anlage Kopie)

5. Beratung und Beschwerdeweg

Leiter der Pfarrgemeinden Osterode, Herzberg, Bad Lauterberg:

Pfarrer Pater Dr., Paul Chodor C.Or. Telefon: 05521-920005

Für Präventionsfragen geschulte Personen:

- | | |
|------------------------------------|--------------------------|
| – Frau Friederike Höll, Osterode | Telefon: 0157 / 51224601 |
| – Herr Jens Waal, Osterode | Telefon: 0170 / 7357468 |
| – Frau Halina Jung, Osterode | Telefon: 05522 / 506798 |
| – Frau Kerstin Denk, Osterode | Telefon: 0172 / 5868800 |
| – Diakon Hans-Georg Preß, Herzberg | Telefon: 05521 / 9282841 |

Unabhängige Kontaktstellen:

Stabsabteilung Prävention, Intervention und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bistum Hildesheim - Präventionsarbeit

Präventionsreferentin: Marina Gebhardt

Tel.: 05121 / 307-173

E-Mail: praevention@bistum-hildesheim.de

Leitung: Martin Richter

Tel.: 05121 / 307-170

E-Mail: martin.richter@bistum-hildesheim.de

Referentin für den Bischöflichen Beraterstab in Fragen sexualisierter Gewalt:

Heidrun Mederacke

Domhof 10 – 11; 31134 Hildesheim

Tel.: 05121 / 17 48 26 6

E-Mail: beraterstab@bistum-hildesheim.de

Ansprechpersonen für Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs innerhalb der Kirche:

Von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Geistliche, Ordensangehörige und andere Mitarbeiter*innen im Bistum Hildesheim gemäß der Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz:

- **Dr. Angelika Kramer**
Fachärztin für Anästhesie und Spezielle Schmerztherapie
Domhof 10-11; 31134 Hildesheim
Tel.: 05121 35567
Mobil 0162 9633391
E-Mail: dr.a.kramer@web.de

- **Michaela Siano**
Diplom-Psychologin,
Beratungsstelle Rückenwind - gegen sexuellen Missbrauch
Kirchstr. 2; 38350 Helmstedt;
Tel.: 05351 424398
E-Mail: rueckenwind-he@t-online.de

Betroffenenrat Nord:

E-Mail: info@betroffenenrat-nord.de
www.betroffenenrat-nord.de

Betroffeninitiative Bistum Hildesheim

Tel.: 0176 47611285
E-Mail: info@betroffeninitiative-hildesheim.de
www.betroffeninitiative-hildesheim.de

Ansprechpersonen für Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs außerhalb der Kirche:

- **Einbeck:**
Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Northeim e.V.
Marktplatz 6/8
37574 Einbeck
Tel: 05561/75421
E-Mail: info@Kinderschutzbund-Northeim.de

- **Northeim:**
Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Northeim e.V.
37154 Northeim
Tel: 05551 18 88
E-Mail: info@Kinderschutzbund-Northeim.de

- **Braunschweig:**
Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Braunschweig e.V.
Madamenweg 154
38118 Braunschweig
Tel: 0531 81 00 9
E-Mail: info@dksb-bs.de

- **Göttingen:**
Frauen - Notruf e.V.
Postfach 18 25
37008 Göttingen
Tel: 0551 44 68 4
E-Mail: Frauen-Notruf.Goe@t-online.de

- **Göttingen:**
Kinderschutzbund Ortsverband Göttingen
Nikolaistr. 11
37073 Göttingen
Tel: 0551 77 09 844
E-Mail: post@kinderschutzbund-goettingen.de

Hilfe-Telefon sexueller Missbrauch:

0800 22 55 530

Polizei-Dienststellen:

Osterode: Abgunst 5, 37520 Osterode; Tel: 05522-5080

Herzberg: Gartenstr. 36, 37412 Herzberg; Tel: 05521-920010

Bad Lauterberg: Scharzfelderstr. 102, 37431 Bad Lauterberg; Tel: 05524-9630

Jugendamt für alle drei Gemeinden:

Osterode: Herzberger Str. 5,

37520 Osterode am Harz

Telefon: 05522 / 960-305

6. Quellenangaben:

- Präventionsordnung des Bistums Hildesheim
- Schutzkonzept der Pfarrgemeinde St. Paulus, Burgwedel
- Schutzkonzept der Pfarrgemeinde St. Marien, Alfeld/Leine
- Schutzkonzept der Pfarrgemeinde St. Sebastian, Rhumspringe
- Schutzkonzept der Katholischen Kirche Nordharz, Goslar
- Jugendschutzgesetz

7. Genehmigung der Kirchenvorstände

Dieses Schutzkonzept wurde von den Kirchenvorständen der Gemeinden St. Johannes der Täufer Osterode, St. Josef Herzberg und St. Benno Bad Lauterberg rechtskräftig beschlossen und ab dem **01.09.2020** in Kraft gesetzt. Es wird nach ca. drei Jahren nach Inkraftsetzung überprüft und evtl. ergänzt.

Kirchenvorstand St. Johannes der Täufer Osterode



Pater Dr. Paul Chodor C.Or.



Stellv. Dr. Klaus Böller

Kirchenvorstand St. Josef Herzberg



Pater Dr. Paul Chodor C. Or.



Stellv. Nicola Groß

Kirchenvorstand St. Benno Bad Lauterberg



Pater Dr. Paul Chodor C.Or.



Verwaltungsausschuss
Thomas Wegener

8. Extra-Anhang: Erklärung der Mitarbeitenden

Erklärung: Durch meine Unterschrift erkenne ich,

geboren am _____

den Verhaltenskodex der Pfarrgemeinden St. Johannes der Täufer Osterode, St. Josef Herzberg und St. Benno Bad Lauterberg an und erkläre meinen Willen und mein Bemühen, mich an diese Regeln zu halten und die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz einzuhalten.

Ich bestätige zudem, den vom Bistum erstellten Notfallplan bei erforderlichen Interventionsschritten und die Übersicht über die Beschwerdemöglichkeiten entsprechend den Abschnitten III. und IV. des Schutzkonzeptes erhalten zu haben. Ich versichere, dass kein Ermittlungsverfahren gegen mich im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen und meine Tätigkeit ruhen zu lassen.

Ort, Datum

Unterschrift

9. Extra-Anhang: Jugendschutzgesetz